



**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
[Industrieemissionsrichtlinie \(IE-RL\)](#)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.02-0516605-0001-G16-0031/23

Düsseldorf, den 15.02.2024

**Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Heizwerks Essen-Nord der Iqony Fernwärme GmbH in Essen durch den zusätzlichen Einsatz von Erdgas als Primärbrennstoff in den Kesseln 12 und 13**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Iqony Fernwärme GmbH mit Bescheid vom 04.12.2023 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizwerk Essen-Nord am Standort Daniel-Eckardt-Str. 66 in 45356 Essen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

Großfeuerungsanlagen

Im Auftrag

gezeichnet

Stefan Hartz





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
Iqony Fernwärme GmbH  
Schederhofstraße 6  
45145 Essen

Datum: 04. Dezember 2023

Seite 1 von 28

Aktenzeichen:  
53.02-0516605-0001-G16-  
0031/23  
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz  
Zimmer: 244  
Telefon:  
0211 475-5256  
Telefax:  
0211 475-2790  
stefan.hartz@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizwerks Essen-Nord durch den zusätzlichen Einsatz von Erdgas als Primärbrennstoff in den Kesseln 12 und 13**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 26.06.2023, zuletzt ergänzt am 22.08.2023

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,  
hiermit ergeht folgender

## **Genehmigungsbescheid**

**53.02-0516605-0001-G16-0031/23**

### **I.**

#### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 26.06.2023, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 17.08.2023 (Eingang am 22.08.2023), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizwerks Essen-Nord durch den zusätzlichen Einsatz von Erdgas als Primärbrennstoff in den Kesseln 12 und 13 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Ergo-Platz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der Iqony Fernwärme GmbH in Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Datum: 04. Dezember 2023

Seite 2 von 28

Aktenzeichen:

53.02-0516605-0001-G16-0031/23

**die Genehmigung**  
**zur wesentlichen Änderung des**

**Heizwerks Essen-Nord**

**am Standort**

**Iqony Fernwärme GmbH ,  
Daniel-Eckardt-Str. 66, 45356 Essen,  
Gemarkung Vogelheim, Flur 43, Flurstück 233, 234, 235, 236, 239,  
245, 246, 313, 314, 315, 445, 446, 569**

erteilt.

**Anlagenkapazität:**

Die kesselbezogenen Feuerungswärmeleistungen betragen für

- Kessel 11: 19,61 MW
- Kessel 12: 44,97 MW
- Kessel 13: 44,97 MW

Die genehmigte Gesamt-Feuerungswärmeleistung beträgt 109,55 MW.

**Betriebszeiten:**

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

**Die Genehmigung umfasst**

- die Änderung der Beschaffenheit des Heizwerks durch
  - 1) Ersatz der vorhandenen Ölbrenner durch Low-NOx-Erdgas/Heizöl-EL-Kombibrenner mit Rauchgaszirkulation an den Kesseln 12 und 13
  - 2) Erneuerung der Frischluftgebläse an den Kesseln 12 und 13



Datum: 04. Dezember 2023

Seite 3 von 28

Aktenzeichen:

53.02-0516605-0001-G16-0031/23

- 3) Einbau eines zusätzlichen Rezirkulationsgebläses am Kessel 13
  - 4) Errichtung diverser Verbindungsleitungen, Ventile, Armaturen und Sicherheitseinrichtungen für die Erdgasversorgung an den Kesseln 12 und 13
  - 5) Erneuerung der an den Kesseln 12 und 13 vorhandenen Einrichtungen zur Heizölversorgung
  - 6) Errichtung einer neuen Zerstäuberdruckluftversorgung
  - 7) Anpassung der Kesselanlagen 12 und 13 für einen 72 Stunden Betrieb ohne Beaufsichtigung durch Erneuerung der elektro- und leittechnischen Ausrüstung der Kessel 12 und 13 und Errichtung zugehöriger Einrichtungen für die E-MSR
  - 8) Anbindung der innerbetrieblichen Gasversorgungsleitung an die neu errichtete 12.000 m<sup>3</sup>/h Gasübergabestation der Stadtwerke Essen AG
- die Änderung des Betriebes des Heizwerks durch
    - 9) 72 Stunden Betrieb der Kessel 12 und 13 ohne Beaufsichtigung
    - 10) Befuerung der Kessel 12 und 13 mit Erdgas als zusätzlichem Regelbrennstoff für 8.760 h/awahlweise dazu:
    - 11) Befuerung der Kessel 12 und 13 mit Heizöl EL als Regelbrennstoff für 1.500 h/a, die max. Feuerungswärmeleistung der Kessel 12 und 13 im Ölbetrieb beträgt jeweils 38,0 MW

Eine Erhöhung der genehmigten Gesamt-Feuerungswärmeleistung des Heizwerks Essen-Nord von 109,55 MW ist mit dieser Änderung **nicht** verbunden.

### Anlagedaten zur Erlaubnis

#### **Anlagedaten der Heißwasserkesselanlage 12:**

Hersteller: Omnical Kessel- und Apparatebau GmbH  
Herstell-Nr.: 10170  
Herstelljahr: 1976



Bauart:	Eckwasserrohrkessel
Maximal zulässiger Druck:	15,3 bar
Wasserinhalt:	16400 Liter
Medium:	Heißwasser
Art der Beheizung:	Erdgas- und Ölfeuerung
Art der Aufstellung:	feststehend
Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden

Datum: 04. Dezember 2023

Seite 4 von 28

Aktenzeichen:

53.02-0516605-0001-G16-0031/23

### **Anlagedaten der Heißwasserkesselanlage 13:**

Hersteller:	Omnical Kessel- und Apparatebau GmbH
Herstell-Nr.:	10171
Herstelljahr:	1976
Bauart:	Eckwasserrohrkessel
Maximal zulässiger Druck:	15,3 bar
Wasserinhalt:	16400 Liter
Medium:	Heißwasser
Art der Beheizung:	Erdgas- und Ölfeuerung
Art der Aufstellung:	feststehend
Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden

## 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



Datum: 04. Dezember 2023

Seite 5 von 28

Aktenzeichen:

53.02-0516605-0001-G16-0031/23

### 3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

### 4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG Az. 53.02-0516605-0001-G16-0031/23-8a vom 20.09.2023. Weiterhin gültige Nebenbestimmungen des v.g. Zulassungsbescheides werden in **Anlage 2** dieses Bescheides übernommen.

## II.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**
- **Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Änderung der Dampfkesselanlagen 12 und 13 mit folgenden Herstellnummern:**
  - **Dampfkesselanlage 12: 10170**
  - **Dampfkesselanlage 13: 10171**

### Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.



Datum: 04. Dezember 2023

Seite 6 von 28

Aktenzeichen:

53.02-0516605-0001-G16-0031/23

### III.

#### Ausnahme

Folgende Ausnahme wird mit der Genehmigung nach § 16 BImSchG erteilt:

- Ausnahme nach § 23 i.V.m. § 17 Abs. 4 der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV):

Verzicht auf die kontinuierliche Messung von Stickstoffdioxid (siehe auch Nebenbestimmung 4.3.3.2).

### IV.

#### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von einem Jahr mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

### V.

#### Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin aufgelegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage (Errichtungskosten) werden auf insgesamt 5.137.884,50 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 4.6.1.1, Tarifstelle 4.6.3.9.4 sowie Tarifstelle 8.3.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

**17.192,00 Euro.**



Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

**Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

**Kassenzeichen: 7331200002660000**

Datum: 04. Dezember 2023

Seite 7 von 28

Aktenzeichen:

53.02-0516605-0001-G16-0031/23

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

## **VI.**

### **Begründung**

#### **1. Sachverhalt**

Die Iqony Fernwärme GmbH betreibt am Standort Daniel-Eckardt-Str. 66 in 45356 Essen das Heizwerk Essen-Nord, über das die Spitzenlast des innerstädtischen Fernwärmesetzes der Stadt Essen bei zusätzlichen Bedarfen im Herbst und Winter abgedeckt wird. Das Heizwerk besteht im Wesentlichen aus den drei heizölbefeuerten Heißwasserkesseln 11, 12 und 13. Die bestehende Anlage soll durch den zusätzlichen Einsatz von Erdgas als Primärbrennstoff in den Kesseln 12 und 13 geändert werden.

Mit Datum vom 26.06.2023 hat die Iqony Fernwärme GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizwerks Essen-Nord gestellt.

Beantragt wurden die in Abschnitt I Nr. 1) dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

Für die beantragten Errichtungs- bzw. Umbaumaßnahmen wurde mit gleichem Schreiben die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Der Bescheid über den vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG wurde mit Datum vom 20.09.2023 erteilt.



Datum: 04. Dezember 2023

Seite 8 von 28

Aktenzeichen:

53.02-0516605-0001-G16-0031/23

## 2. Genehmigungsverfahren

### 2.1 Anlagenart

Das Heizwerk Essen-Nord der Iqony Fernwärme GmbH ist der Nr. 1.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

### 2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

### 2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da die Trägerin des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

### 2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Heizwerk Essen-Nord der Iqony Fernwärme GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).



## 2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten wesentlichen Änderung des Heizwerks Essen-Nord der Iqony Fernwärme GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 1.1.2 Spalte 2 Buchstabe „A“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Die dieser Bewertung zugrundeliegenden Aspekte sind nachfolgend aufgeführt:

Der Standort des Vorhabens liegt im Bereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB in einem bisher schon industriell genutzten Gebiet, der dort eine Fläche für ein Spitzenheizwerk festsetzt. Das Gelände wird unverändert wie bisher entsprechend der im Bebauungsplan ausgewiesenen Nutzungen genutzt.

Die geplanten Maßnahmen werden ausschließlich auf dem Betriebsgelände des Heizwerks Essen-Nord umgesetzt.

Für den Bereich des Bauvorhabens (Gasübergabestation und Verlegung einer neuen Gasleitung) wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, die ergeben hat, dass eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Die in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgeschlagenen konfliktmindernden Maßnahmen werden umgesetzt.

Für den Betrieb der geänderten Anlage wurde eine Immissionsprognose nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass für alle betrachteten Komponenten die Irrelevanzkriterien gemäß Nr. 4.1 TA Luft durch die Ge-

Datum: 04. Dezember 2023

Seite 9 von 28

Aktenzeichen:

53.02-0516605-0001-G16-0031/23



Datum: 04. Dezember 2023

Seite 10 von 28

Aktenzeichen:

53.02-0516605-0001-G16-0031/23

samtzusatzbelastung eingehalten bzw. unterschritten werden. Somit ergeben sich durch die beantragten Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen bei den luftgetragenen Schadstoff-Emissionen und Immissionen.

Hinsichtlich der Stickstoffdepositionen und Säure-Einträge wurde in der Immissionsprognose gemäß TA Luft ermittelt, dass sich die Immissionsbeiträge der Anlage gegenüber dem jetzigen Zustand nur geringfügig erhöhen und unterhalb des jeweiligen Abschneidekriteriums in den nächstgelegenen FFH-Gebieten liegen. Somit liegen keine FFH-Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens und folglich ist eine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG nicht erforderlich.

Mit einer Geräuschimmissionsprognose nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) wurden die von dem geänderten Heizwerk ausgehenden Geräuschemissionen und die resultierenden Geräuschimmissionen an der angrenzenden Wohnbebauung ermittelt und beurteilt. Demnach ist sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit von keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte auszugehen.

Erschütterungen oder Vibrationen im Umfeld der Anlage sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Wasser- und Abwasserwirtschaft ergeben sich nur geringfügige Änderungen. Die Niederschlagswasser-Entwässerung erfolgt unverändert wie bisher durch Versickerung an Ort und Stelle bzw. über die bestehende Straßenkanalisation.

Durch den Betrieb der geänderten Anlage ergeben sich nur geringfügige Änderungen beim zusätzlichen Anfall von Abfall, die entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.

Eine Beeinträchtigung des Bodens ist nicht gegeben, da das Vorhaben auf einer anthropogen bereits genutzten Fläche umgesetzt wird. Die neue Erdgasleitung auf dem Betriebsgrundstück wird unterirdisch verlegt, so dass keine bisher unverbauten Flächen in Anspruch genommen werden.

Die Eignung der geplanten Umbaumaßnahmen wurde von einem Sachverständigen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) geprüft. Die Bewertung ergab, dass die Gewässerschutzanforderungen erfüllt werden. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen



(AwSV) so ausgeführt, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Das Betriebsgelände des Heizwerks Essen-Nord liegt weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet.

Das Heizwerk Essen-Nord unterliegt nicht den Anforderungen der Störfallverordnung. Die neue Erdgasversorgungsanlage mit einer Gesamtmenge an Erdgas von nicht mehr als 13 kg fällt gemäß Nr. 4 des Anhangs I der Störfallverordnung ebenfalls nicht unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im UVP-Portal öffentlich bekannt gegeben worden. Die Feststellung kann im Internet unter <https://www.uvp-portal.de/vorhaben> eingesehen und herunter geladen werden.

## 2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung des Heizwerks Essen-Nord der Iqony Fernwärme GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

## 2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Datum: 04. Dezember 2023

Seite 11 von 28

Aktenzeichen:

53.02-0516605-0001-G16-0031/23



## 2.8 Antrag

Die Iqony Fernwärme GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 26.06.2023 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizwerks Essen-Nord gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

Datum: 04. Dezember 2023

Seite 12 von 28

Aktenzeichen:

53.02-0516605-0001-G16-0031/23

## 2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Bezirksregierung Düsseldorf	
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.2	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz
Oberbürgermeister der Stadt Essen	Baurecht und Brandschutz

## 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und



2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen am 23.08.2023 ergänzt.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie von Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

### 3.1 Anlagenbeschreibung und Sachverhalt

Die Iqony Fernwärme GmbH betreibt am Standort Daniel-Eckardt-Str. 66 in 45356 Essen das Heizwerk Essen-Nord, über das die Spitzenlast des innerstädtischen Fernwärmenetzes der Stadt Essen bei zusätzlichen Bedarfen im Herbst und Winter abgedeckt wird. Das Fernheizwerk besteht im Wesentlichen aus den drei heizölbefeuerten Heißwasserkesseln 11, 12 und 13 mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 109,55 MW.

Die bestehende Anlage soll durch den zusätzlichen Einsatz von Erdgas als Primärbrennstoff in den Kesseln 12 und 13 geändert werden. Dazu sollen im Wesentlichen die vorhandenen Ölbrenner durch Low-NOx-Erdgas/Heizöl-EL-Kombibrenner mit Rauchgaszirkulation an den Kesseln 12 und 13 ersetzt werden.

Datum: 04. Dezember 2023

Seite 13 von 28

Aktenzeichen:

53.02-0516605-0001-G16-0031/23



Die genehmigte Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 109,55 MW wird durch das Vorhaben nicht geändert.

Datum: 04. Dezember 2023

Seite 14 von 28

3.2 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Aktenzeichen:

53.02-0516605-0001-G16-

0031/23

### 3.2.1 Luftverunreinigungen

Den Antragsunterlagen wurde eine Schornsteinhöhenberechnung beigelegt, die zu dem Ergebnis kommt, dass gemäß Nr. 5.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) 2021 eine Schornsteinhöhe von 33,8 m erforderlich ist. Der vorhandene Schornstein mit kesselbezogener getrennter Abgasführung hat eine Höhe von 40,0 m und erfüllt somit die Anforderungen der TA Luft.

Für den geänderten Betrieb der Gesamtanlage wurde eine Immissionsprognose erstellt, in der nachvollziehbar und plausibel dargelegt wurde, dass die berechneten Maximalwerte der Gesamtzusatzbelastung für alle betrachteten Komponenten die Irrelevanzkriterien gemäß Nr. 4.1 TA Luft 2021 einhalten. Auf die Betrachtung der Gesamtbelastung konnte somit verzichtet werden.

Für die Emissionen aus dem Heizwerk Essen-Nord gelten die Anforderungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV).

Für die Kessel 11,12 und 13 gelten bislang die Sonderregelungen für „2003-Altanlagen“ gemäß § 30 der 13. BImSchV vom 2. Mai 2013 i.V. mit der Ausnahmegenehmigung des Staatlichen Umweltamts Duisburg vom 06.03.2006 gemäß § 21 der 13. BImSchV vom 20. Juli 2004.

Ein Betrieb der bestehenden Kessel ist somit bislang nur unter eingeschränkten Betriebszeiten möglich. Beantragt wurde ein uneingeschränkter Betrieb der Kessel 12 und 13 mit Erdgas sowie ein auf 1.500 h/a und 38 MW beschränkter Betrieb unter Einsatz von Heizöl EL. Diese Vorgaben wurden entsprechend in Nebenbestimmung 4.3.2.5 dieser Genehmigung festgelegt. Für den Kessel 11 gelten weiterhin die Vorgaben der Ausnahmegenehmigung des Staatlichen Umweltamts Duisburg vom 06.03.2006.

Für den Einsatz von Heizöl EL als Brennstoff wurde die Befreiung von der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für den Jahresmittelwert für die Komponenten Gesamtstaub sowie Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,



angegeben als Stickstoffdioxid gemäß § 30 Abs. 5 Satz 2 bzw. § 30 Abs. 7 Satz 7 der 13. BImSchV beantragt. Im Gegenzug verpflichtete sich die Iqony Fernwärme GmbH zur Durchführung des § 30 Abs. 9 der 13. BImSchV. Der Befreiung wurde stattgegeben.

Des Weiteren wurde dem Antrag gemäß § 23 i.V.m. § 17 Abs. 4 der 13. BImSchV auf Verzicht der kontinuierlichen Messung des Stickstoffdioxids und Bestimmung des Anteils durch Berechnung stattgegeben. Gemäß § 17 Abs. 4 der 13. BImSchV soll die zuständige Behörde auf die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids verzichten, sofern sich aufgrund der Einsatzstoffe, der Bauart, der Betriebsweise oder aufgrund von periodischen Messungen ergibt, dass der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen unter 5 Prozent liegt.

Erfahrungsgemäß liegt der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen bei einfachen Heizöl- und Erdgasfeuerungen unter 5 %. Die thermische NO<sub>2</sub>-Bildung wird bei Feuerungen mit Rauchgasrezirkulation durch das verringerte Sauerstoffangebot in der Flamme zusätzlich gemindert. Somit ist nicht davon auszugehen, dass der NO<sub>2</sub> Anteil an den Stickstoffoxiden größer als 5 % ist. Stattdessen sind Nachweise über den Anteil des Stickstoffdioxids im Rahmen der Kalibrierung nach Inbetriebnahme zu führen.

### 3.2.2 Gerüche

Aus der Verbrennung von Erdgas oder Heizöl EL resultieren keine geruchsrelevanten Emissionen. Die geplanten Änderungen haben somit keinen Einfluss auf die Entstehung von Gerüchen.

### 3.2.3 Geräusche

Die den Antragsunterlagen beigefügte Geräuschimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass nach dem geplanten Umbau die gültigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm zur Tagzeit durch das Heizwerk-Essen-Nord um mehr als 10 dB(A) unterschritten werden. Zur Nachtzeit werden die Immissionsrichtwerte um 1 dB(A) bis 3 dB(A) unterschritten und sind somit nicht als irrelevant einzustufen.

Daher wurde geprüft, ob eine relevante schalltechnische Vorbelastung durch sonstige Anlagen oder Betriebe aus dem Geltungsbereich der TA Lärm vorliegt, die zusammen mit den Geräuschimmissionen des Heizwerks Essen-Nord zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte führen könnte. Da keine gewerbliche Geräuschbelastung wahrgenommen



wurde und die auftretenden Geräusche bei den Messungen ausschließlich durch Verkehrsgeräusche sowie teilweise durch Natur- und Tiergeräusche verursacht wurden, ist nach der durchgeführten Untersuchung davon auszugehen, dass keine relevante gewerbliche Vorbelastung i. S. d. TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten (siehe Nebenstimmung Nr. 4.2.1) vorliegt.

Somit werden die maximal zulässigen Beurteilungspegel für die Geräuschimmissionen sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit weiterhin eingehalten.

Für den Betrieb des Heizwerks Essen-Nord ist nach dem Umbau auf die Erdgasfeuerung kein relevanter Anlagenverkehr erforderlich.

Die gelegentliche Anlieferung von Hilfsstoffen und/oder Ersatzteilen erfolgt wie bisher grundsätzlich ausschließlich zur Tagzeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr (siehe Nebenbestimmung Nr. 4.2.6) und ist damit für die schalltechnische Beurteilung nicht relevant.

Es werden von den Anlagen und Betriebsvorgängen des Heizwerks Essen-Nord keine unzulässigen kurzzeitigen Geräuschspitzen i. S. d. TA Lärm verursacht.

#### 3.2.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Die einzelnen Anlagenteile sind so konstruiert, dass sie äußerst erschütterungsarm betrieben werden.

Daher ist der Betrieb des geänderten Heizwerk Essen-Nord nicht mit relevanten Erschütterungen verbunden.

Die Restwärme, die nicht genutzt werden kann, wird unverändert wie bisher über den Schornstein in die Umgebung abgeleitet.

Durch die Maßnahme sind keine Auswirkungen durch elektromagnetische Felder zu besorgen.

Eine Beleuchtung der Anlage wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.



Datum: 04. Dezember 2023

Seite 17 von 28

Aktenzeichen:

53.02-0516605-0001-G16-  
0031/23

### 3.3 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch den Betrieb der geänderten Anlage ergeben sich geänderte Abfallströme. In den brennerbezogenen Regelstrecken sind EingangsfILTER vorhanden. Die Filterpatronen sind in Abhängigkeit ihrer jeweiligen Lebensdauer und des Differenzdruckes auszutauschen.

Weitere Abfälle entstehen diskontinuierlich durch Umbau-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Anlage. Diese richten sich z.B. nach festgelegten Wartungsintervallen bzw. nach dem Zustand der eingesetzten Materialien.

In den Antragsunterlagen wird dargelegt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt werden.

### 3.4 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Aus dem Primärenergieträger Erdgas bzw. Heizöl EL wird bei Bedarf Wärme erzeugt, um die Spitzenlast des innerstädtischen Fernwärmenetzes der Stadt Essen bei zusätzlichen Bedarfen im Herbst und Winter abzudecken. Der Wärmeübergang der Flammenfeuerung erfolgt auf das Wärmeträgermedium gemäß dem Stand der Kesseltechnik.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

### 3.5 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Zum Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung wird ein Stilllegungsplan unter Berücksichtigung der anlagenspezifischen Verhältnisse erstellt. Alle Anlagenteile werden entleert, gespült und gereinigt, demontiert, wiederverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Gebäude und Anlagenbauteile werden abgerissen Bauschutt recycelt oder entsorgt. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.



### 3.6 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

#### 3.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Beim bestehenden Heizwerk Essen-Nord handelt es sich nicht um einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG, der dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung unterliegt.

Der vom Änderungsvorhaben betroffene Stoff Erdgas fällt in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Da in der neuen Erdgasversorgungsanlage eine Gesamtmenge an Erdgas von nicht mehr als 30 kg anfällt, handelt es sich auch nach Umsetzung der Änderung nicht um einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG und die Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der Störfallverordnung.

### 3.7 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

#### 3.7.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Der Oberbürgermeister der Stadt Essen hat in seiner Stellungnahme zum Vorhaben u.a. mitgeteilt, dass aus Sicht des Planungsrechtes, des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

#### 3.7.2 Bodenschutz

##### 3.7.2.1 Altlastensituation

Das Grundstück des Heizwerks Essen-Nord ist im Kataster über Altlasten und Flächen mit Bodenbelastungsverdacht der Stadt Essen unter der Katasternummer 50/1.02 als registrierter Altlastenstandort erfasst. Es handelt sich hierbei um einen Teilbereich der ehemaligen Zeche und Kokerei Emil-Emscher.

Die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit für die Altschäden liegt nach Anhang II Nr. 6 ZustVU somit weiterhin bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) der Stadt Essen. Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung.

##### 3.7.2.2 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei dem Heizwerk Essen-Nord um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parla-



Datum: 04. Dezember 2023

Seite 19 von 28

Aktenzeichen:

53.02-0516605-0001-G16-0031/23

ments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen, sofern in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die den Antragsunterlagen beigelegte Vorprüfung zum AZB (arcon Ingenieurgesellschaft mbH, Projekt-Nr. E195001 B01/DS vom 24.02.2021) wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft.

Die Vorprüfung zum AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt und beschreibt alle Betriebseinheiten der Anlage.

Die Auswertung der Stoffliste des Heizwerks Essen-Nord ergab, dass für alle eingesetzten Stoffe bzw. Gemische ein Eintrag in den Untergrund aufgrund der stofflichen Relevanz, der Menge oder den technischen Sicherungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Untersuchungen von Boden und Grundwasser zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes sind daher nicht erforderlich.

Aus Sicht des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Die vorgeschlagene Nebenbestimmung wurde in diesen Bescheid aufgenommen.

### 3.7.3 Wasserwirtschaft

Das Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf hat die Antragsunterlagen aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft und teilt in seiner Stellungnahme u.a. mit, dass gegen das beschriebene Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen, sofern vorgeschlagene Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

### 3.7.4 Vorbeugender Gewässerschutz

Für die Beurteilung der Änderungen des Heizwerks Essen-Nord aus Sicht des vorbeugenden Gewässerschutzes wurde den Antragsunterlagen eine fachgutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen gemäß AwSV beigelegt.



Datum: 04. Dezember 2023

Seite 20 von 28

Aktenzeichen:

53.02-0516605-0001-G16-0031/23

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß den Anforderungen der AwSV errichtet und betrieben. Als gewässerschutzrelevante Maßnahmen werden im Zuge der Umbaumaßnahmen die Rohrleitungen von der Ölpumpstation bis zu den neu zu installierenden Ölhochdruckstationen im Kesselhaus größtenteils erneuert. Die Rohrleitungen verlaufen innerhalb des Kesselhauses über gesicherte Bodenflächen.

Alle Tätigkeiten an Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden durch Fachbetriebe ausgeführt. Erforderliche Sachverständigenprüfungen nach AwSV werden vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage und danach wiederkehrend alle fünf Jahre durchgeführt. Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

### 3.7.5 Natur- und Landschaftsschutz / FFH-Verträglichkeit

Das Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei) der Bezirksregierung Düsseldorf hat nach Prüfung der Antragsunterlagen mitgeteilt, dass aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen.

Für den Bereich des Bauvorhabens wurde eine Artenschutzvorprüfung durchgeführt, die ergeben hat, dass bei den planungsrelevanten Arten keine rechtlichen Konflikte auftreten können. Es bestehen keine Bedenken, sofern die dort dargelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.

In einer FFH-Vorprüfung wurden die Auswirkungen durch den Betrieb des geänderten Heizwerks auf im Umfeld der Anlage liegende FFH-Gebiete und die darin befindlichen Lebensraumtypen betrachtet. Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass sich im Einwirkungsbereich der Anlage, der sich gemäß Anhang 8 der TA Luft als die Fläche um den Emissionsschwerpunkt, in der die Zusatzbelastung mehr als 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr beziehungsweise mehr als 0,04 keq Säureäquivalente pro Hektar und Jahr beträgt, bestimmt, keine FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete befinden. Eine weitergehende Untersuchung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) war demnach nicht erforderlich.



Datum: 04. Dezember 2023

Seite 21 von 28

Aktenzeichen:

53.02-0516605-0001-G16-0031/23

### 3.8 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

Das Dezernat 55 (Arbeitsschutz - Gesundheit, Bau, Chemie) hat mitgeteilt, dass gegen die Erteilung der Genehmigung mit der darin eingeschlossenen Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung für Dampfkesselanlagen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wenn die Anlagen entsprechend den Antragsunterlagen geändert und betrieben wird sowie die in der Stellungnahme aufgeführten Auflagen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Änderung und Betrieb beachtet werden. Die Auflagen und Hinweise wurden entsprechend in Anlage 2 und 3 dieses Genehmigungsbescheides übernommen.

### 3.9 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Das Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass die beantragte Änderung der Anlage keinen Einfluss auf die Emissionshandelspflicht hat und nach dieser Änderung weiterhin emissionshandelspflichtig ist.

### 3.10 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
  - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
  - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für



Datum: 04. Dezember 2023

Seite 22 von 28

Aktenzeichen:

53.02-0516605-0001-G16-  
0031/23

die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,

3. Anforderungen an
  - a) die regelmäßige Wartung,
  - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
  - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

#### **4. Rechtliche Begründung und Entscheidung**

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als



Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Iqony Fernwärme GmbH, Essen nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 26.06.2023 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizwerks Essen-Nord durch den zusätzlichen Einsatz von Erdgas als Primärbrennstoff in den Kesseln 12 und 13 und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

## 5. Kostenentscheidung

### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen (nicht angefallen) und den Gebühren i. H. v. **17.192,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **17.192,00 Euro**.

### II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 1.1 genannten genehmigungsbedürftigen Heizwerks Essen-Nord und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 17.192,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

#### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der wesentlichen Änderung der Anlage (Errichtungskosten) sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 5.137.884,50 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

4.6.1.1.1 Betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:



Datum: 04. Dezember 2023

Seite 24 von 28

Aktenzeichen:

53.02-0516605-0001-G16-  
0031/23

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$$

Die Mindestgebühr beträgt 500,00 Euro.

- 4.6.1.1.2 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- 4.6.1.1.3 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 eine Gebühr von 16.663,65 Euro.

## 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach der ergänzenden Regelung zu den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher als diejenige, die sich aus den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 ergibt, ist die höchste Gebühr der nach § 13 BImSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidung als Mindestgebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie eine Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit ein. Würde die Baugenehmigung selbstständig erteilt, läge die Gebühr bei 55,00 Euro. Für die Erlaubnis nach BetrSichV wäre eine Gebühr von 8.819,00 Euro zu erheben. Die Gebühren für eine selbstständige Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW und für eine Erlaubnis nach § 18 BetrSichV sind vorliegend geringer als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten nach den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 ergibt. Es ist die höhere Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 in Höhe von 16.663,65 Euro festzusetzen.

## 3. Abzug Gebühr für die Zulassung vorzeitigen Beginns

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden nach Nr. 3 der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 – unabhängig von Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach



Tarifstelle 4.6.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

Datum: 04. Dezember 2023

Seite 25 von 28

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 20.09.2023 – Az. 53.02-0516605-0001-G16-0031/23-8a wurde eine Gebühr in Höhe von 5.554,50 Euro erhoben, so dass 555,45 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von 16.108,20 Euro.

Aktenzeichen:

53.02-0516605-0001-G16-0031/23

#### 4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des Heizwerks Essen-Nord wird nach Tarifstelle 4.6.1.1 eine Gebühr i. H. von **16.108,00 Euro** festgesetzt.

#### 5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des Heizwerks Essen-Nord ist nach Tarifstelle 8.3.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 8.1.1.1 bis 8.1.1.3 zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind nach Tarifstelle 8.1.1.1 die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018\* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle	Laufbahngruppe	Laufbahngruppe	Laufbahngruppe	Gesamt
8.3.5	1 ab dem 2. Ein-	2 ab dem 1. Ein-	2 ab dem 2. Ein-	



Datum: 04. Dezember 2023

Seite 26 von 28

Aktenzeichen:

53.02-0516605-0001-G16-0031/23

	steigsamt, ehemals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	steigsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	steigsamt, ehemals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	
<b>Stunden</b>	h	10 h	1 h	<b>11 h</b>
<b>Gebühr</b>	€	700 €	84,00 €	<b>784,00 €</b>

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 11 Stunden benötigt.

Nach Tarifstelle 8.3.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **784,00**.

#### 6. Ausnahmegebühr

Für die Entscheidung über den Verzicht auf kontinuierliche Messungen nach § 17 Abs. 2 und 4 der 13. BImSchV ist nach Tarifstelle 4.6.3.9.4 eine Gebühr im Rahmen zwischen 100 und 500 Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für die Gebührenschuldnerin sowie - auf Antrag - deren wirtschaftliche Verhältnisse.

Betrachtet man den Verwaltungsaufwand im hier vorliegenden Verfahren, der als durchschnittlich anzusehen ist, sowie den Nutzen bzw. wirtschaftlichen Wert für den Verzicht auf die kontinuierliche Messung von Stickstoffdioxid, so ist eine im mittleren Bereich des Gebührenrahmens liegende Gebühr von 300,00 € in diesem Fall gerechtfertigt.

#### 7. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 4, 5 und 6 dieses Bescheides betragen insgesamt **17.192,00 Euro**.



Datum: 04. Dezember 2023

Seite 27 von 28

Aktenzeichen:

53.02-0516605-0001-G16-  
0031/23

## VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

#### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).



Im Auftrag

Datum: 04. Dezember 2023

Seite 28 von 28

Aktenzeichen:

53.02-0516605-0001-G16-  
0031/23

Stefan Hartz

- 
- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (5 Seiten)
  2. Nebenbestimmungen (20 Seiten)
  3. Hinweise (10 Seiten)
-

**Anlage 1****zum Genehmigungsbescheid****53.02-0516605-0001-G16-0031/23****Verzeichnis der Antragsunterlagen**

0.	Antragsschreiben vom 23.02.2022 .....	(1 Blatt)
0.1	Nachtragsschreiben vom 17.08.2023 mit Unterlagen zu dem Nachforderungsschreiben Arbeitsschutz .....	(67 Blatt)
0.2	Nachtragsschreiben vom 01.12.2023 .....	(2 Blatt)
0.3	Verzeichnis der Antragsunterlagen .....	(11 Blatt)
1.	Formular 1 bis 8.....	(36 Blatt)
1.1	Erläuterungen zum Antrag und Antragsumfang sowie eingeschlossene Entscheidungen.....	(5 Blatt)
1.2	Kostenaufstellung .....	(1 Blatt)
1.3	Zustimmung des Betriebsrates .....	(1 Blatt)
2.	Beschreibung Standort und Umgebung .....	(6 Blatt)
2.1	Topographische Karte 1 : 25.000 .....	(1 Blatt)
2.2	Amtlicher Lageplan 1 : 250 .....	(1 Blatt)
2.3	Flurstücke / Eigentümerverzeichnis / Grundbuchauszug ...	(11 Blatt)
2.4	Katasterplan 1 : 1.500.....	(1 Blatt)
3.	Anlage und Betrieb	
3.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung .....	(15 Blatt)
3.2	Verfahrensfließbild .....	(1 Blatt)
3.3	R&I Fließschemata Erdgasversorgung Kessel 12 und 13....	(1 Blatt)
3.4	R&I Fließschema Kessel 12 – Brenner 1 .....	(1 Blatt)
3.5	R&I Fließschema Kessel 12 – Brenner 2 .....	(1 Blatt)
3.6	R&I Fließschema Kessel 13 – Brenner 1 .....	(1 Blatt)
3.7	R&I Fließschema Kessel 13 – Brenner 2 .....	(1 Blatt)



3.8	R&I Fließschema Öl-, Propan- und Zerstäuberluftversorgung .....	(1 Blatt)
3.9	R&I Fließschema Druckluftcontainer / Zerstäuberluftcontainer .....	(1 Blatt)
3.10	R&I Fließschemata Kessel 12 Luft- & Rauchgassystem .....	(1 Blatt)
3.11	R&I Fließschemata Kessel 13 Luft- & Rauchgassystem .....	(1 Blatt)
3.12	Aufstellungsplan Planungsumfang; 3D Ansicht mit Bestand.....	(1 Blatt)
3.13	Aufstellungsplan Planungsumfang; 3D Ansicht ohne Bestand.....	(1 Blatt)
3.14	Aufstellungsplan Erdgassystem; Draufsicht, Schnitte, 3D Ansicht .....	(1 Blatt)
3.15	Aufstellungsplan Heizölsystem; Draufsicht, Schnitte, 3D Ansicht .....	(1 Blatt)
3.16	Aufstellungsplan Frischluftsystem; Draufsicht, Schnitte, 3D Ansicht .....	(1 Blatt)
3.17	Aufstellungsplan Druckluftsystem; Draufsicht, Schnitte, 3D Ansicht .....	(1 Blatt)
3.18	Aufstellungsplan Stahlbau; Draufsicht, Schnitte, 3D Ansicht .....	(1 Blatt)
3.19	Aufstellungsplan Druckluftcontainer / Zerstäuberluftcontainer .....	(1 Blatt)
3.20	Fundamentplan Druckluftcontainer / Zerstäuberluftcontainer .....	(1 Blatt)
3.21	R&I Wasserschemata Kessel 12 und 13.....	(1 Blatt)
4.	Beschreibung der Stoffe - Stoffbilanz.....	(5 Blatt)
4.1	Sicherheitsdatenblatt Erdgas .....	(24 Blatt)
4.2	Sicherheitsdatenblatt Heizöl EL .....	(19 Blatt)
4.3	Beschreibung der Stoffmengen.....	(2 Blatt)
5.	Emissionen / Immissionen	
5.1	Schornsteinhöhenberechnung, Immissionsprognose und Ausbreitungsrechnungen für die Zusatzbelastung von Stickstoff-Deposition und Säure-Einträgen, iMA Richter	



& Röckle GmbH & Co. KG vom 23.05.2023 (Projekt-Nr.: 23-01-11-S).....	(88 Blatt)
5.2 Emissionsquellenplan .....	(1 Blatt)
5.3 Beschreibung der Emissionsmessstellen und Emissionsüberwachung .....	(3 Blatt)
5.4 Antrag auf Ausnahme gemäß § 23 der 13. BImSchV .....	(2 Blatt)
5.5 Geräuschimmissionsprognose, Müller-BBM GmbH vom 28.03.2023 (Bericht Nr. M160832/03).....	(41 Blatt)
5.6 Sonstige Emissionen und Immissionen.....	(2 Blatt)
6. Abfälle	
6.1 Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung (Bau und Betrieb).....	(5 Blatt)
6.2 Erklärung zur Abfallentsorgung MINERALplus GmbH .....	(1 Blatt)
6.3 Zertifikat TÜV Nord CERT GmbH Entsorgungsfachbetrieb MINERALplus GmbH .....	(20 Blatt)
7. Beschreibung der Wasser- und Abwasserwirtschaft.....	(2 Blatt)
7.1 Entwässerungskonzept des Zerstäuberluftcontainers.....	(3 Blatt)
7.2 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung der Anlage zur Behandlung von Kompressorenkondensat .....	(35 Blatt)
8. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zur Löschwasserrückhaltung	
8.1 Beschreibung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zur Löschwasserrückhaltung .....	(3 Blatt)
8.2 Fachgutachterliche Stellungnahme gemäß AwSV, Ing-Büro Gödecke GbR vom 15.06.2023 .....	(2 Blatt)
9. Anlagensicherheit	
9.1 Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit / Betriebssicherheit .....	(4 Blatt)
9.2 Angaben zur Störfallverordnung .....	(5 Blatt)
9.3 Explosionsschutzkonzept, DMT GmbH & Co. KG vom 22.05.2023 (8119787090 APS-EX-Eng Index 2.0) .....	(43 Blatt)



- 10. Arbeitsschutz
  - 10.1 Beschreibung zum Arbeitsschutz .....(4 Blatt)
  - 10.2 Beschreibung zum Umgang mit Gefahrstoffen .....(3 Blatt)
- 11. Brandschutz
  - 11.1 Brandschutztechnische Stellungnahme, Neumann Krex  
& Partner, Stand: 21.06.2023 (Nr. 11210837-STGN-0.1) ..(12 Blatt)
- 12. Bauplanungsrecht / Baurecht
  - 12.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit.....(3 Blatt)
  - 12.2 Maß der baulichen Nutzung (GRZ) – Grundflächenzahl .....(1 Blatt)
  - 12.3 Maß der baulichen Nutzung (GFZ) –  
Geschossflächenzahl.....(1 Blatt)
  - 12.4 Prüfung des Baugenehmigungserfordernisses für die  
Errichtung eines Zerstäuberluftcontainers .....(2 Blatt)
- 13. Eingriffe in Natur und Landschaft / Bodenschutz
  - 13.1 FFH-Vorprüfung, PROBIOTEC GmbH Stand 27.04.2022  
(Nr. PR 21 H0043) .....(25 Blatt)
  - 13.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I), Verlegung  
einer neuen Gasleitung, öKon GmbH vom 18.10.2023.....(17 Blatt)
  - 13.3 Artenschutzprüfung Errichtung eines  
Zerstäubungsluftcontainers.....(11 Blatt)
- 14. Betriebseinstellung
  - 14.1 Beschreibung der Maßnahmen zur Betriebseinstellung.....(2 Blatt)
  - 14.2 Untersuchungskonzept Ausgangszustandsbericht,  
arcon Ingenieurgesellschaft mbH vom 24.02.2021  
(E195001 B01/DS).....(47 Blatt)
- 15. Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung .....(2 Blatt)
- 16. Erläuterungsbericht Emissionshandel .....(2 Blatt)
- 17. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG .....(19 Blatt)
- 18. Antragsunterlagen für die Erlaubnis nach BetrSichV
  - 18.1 Formulare Dampferzeuger (VdTÜV) .....(38 Blatt)



18.2 Beschreibung der Heißwasserkesselanlagen und der vorgesehenen Betriebsweisen .....	(41 Blatt)
18.3 Geräteliste zum Umbau der Heißwasserkesselanlagen .....	(1 Blatt)
18.4 Prüfbericht nach § 18 BetrSichV zum Antrag auf Erlaubnis, TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 19.06.2023 (Nr. ISIP-W 141a/22).....	(5 Blatt)
18.5 Prüfbericht nach § 18 BetrSichV zum Antrag auf Erlaubnis, TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom 19.06.2023 (Nr. ISIP-W 141b/22).....	(5 Blatt)
18.6 R&I Heizöl- und Erdgasschemata Kessel 11 und 13 .....	(7 Blatt)
18.7 R&I Luft- und Rauchgasschema Kessel 11 und 13.....	(2 Blatt)
18.8 R&I Wasserschema Kessel 12 und 13.....	(1 Blatt)
18.9 Maschinenaufstellungspläne .....	(9 Blatt)
19. Bauantragsunterlagen	
19.1 Bauantragsformulare .....	(7 Blatt)
19.2 Erhebungsvordruck .....	(3 Blatt)
19.3 Ermittlung der Herstellungskosten und Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 .....	(2 Blatt)
19.4 Bescheinigung der Bauvorlagenberechtigung.....	(1 Blatt)
19.5 Amtlicher Lageplan Maßstab 1 : 250 .....	(1 Blatt)
19.6 Brandschutztechnische Stellungnahme Neumann Krex und Partner vom 21.04.2023 (11210837-STGN-0.0) .....	(9 Blatt)
19.7 Nachweis des Schallschutzes .....	(41 Blatt)
19.8 Übersicht Flurstücke / Eigentümerverzeichnis Grundbuchauszug.....	(11 Blatt)
19.9 Katasterplan 1 : 1.500.....	(1 Blatt)



## Anlage 2

### zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG

53.02-0516605-0001-G16-0031/23

### Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Anlage 2

Seite 1 von 20

#### Auflagen

##### 1. Allgemeines

1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.

1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden



könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## **2. Bauordnungsrecht**

### **2.1 Bedingung**

Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist die nachfolgend aufgeführte Bescheinigung zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Essen in einfacher Ausfertigung einzureichen.

- Bescheinigung über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises

Die Bescheinigung muss von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz Nr. 4 BauO NRW 2018 ausgestellt werden.

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018).



2.2 Eine Schlussabnahme (Bauzustandsbesichtigung-Fertigstellung) des Bauvorhabens ist erforderlich. Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist eine Woche vorher bei der Bauaufsichtsbehörde anzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).

2.3 Die Bauausführung ist durch die von Ihnen beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen stichprobenhaft zu kontrollieren. Über diese Kontrollen müssen Sie mit der Fertigstellungsanzeige eine Bescheinigung des oder der Sachverständigen vorlegen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).

### 3. Brandschutz

#### 3.1 Feuerwehrplan

Der Feuerwehrplan ist an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und zu aktualisieren.

Bei der Erstellung von Feuerwehrplänen sind die Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne für Objekte im Einsatzgebiet der Feuerwehr Essen zu beachten und einzuhalten.

Die aktuelle Fassung der Ausführungsbestimmungen für Feuerwehrpläne steht auf der Homepage der Feuerwehr Essen ([www.feuerwehr-essen.com](http://www.feuerwehr-essen.com)) zum Download bereit.

Alle Einzelheiten zur Ausführung der Feuerwehrpläne sind rechtzeitig mit dem Planungsbüro (Herr Kardell, Tel.: 0201/ 123402) der Feuerwehr Essen abzustimmen.

3.2 Das Brandschutzkonzept Nr. 11210837-STGN-0.1 vom 21.06.2023 der staatlich anerkannten Sachverständigen / des staatlich anerkannten Sachverständigen Neumann Krex & Partner ist bei der Bauausführung umzusetzen (§ 3 BauO NRW 2018).

### 4. Immissionsschutz

#### 4.1 Baulärm

4.1.1 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere



der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm), zu verpflichten.

Anlage 2

Seite 4 von 20

4.1.2 Der Verkehr von Baufahrzeugen und der Einsatz von Baugeräten sind so zu regeln, dass die von ihnen ausgehenden Belästigungen durch Abgase, Lärm, Schmutz oder Erschütterungen möglichst geringgehalten werden.

4.1.3 Folgende Immissionsrichtwerte sind einzuhalten:

Gebietscharakterisierung		Immissionsrichtwerte
a)	Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind,	70 dB (A)
b)	Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind,	tagsüber: 65 dB(A) nachts: 50 dB(A)
c)	Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 60 dB(A) nachts: 45 dB(A)
d)	Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 55 dB(A) nachts: 40 dB(A)
e)	Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind,	tagsüber: 50 dB(A) nachts: 35 dB(A)
f)	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	tagsüber: 45 dB(A) Nachts: 35 dB(A)

4.1.4 Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nr. 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte (Nr. 6.5 AVV Baulärm) den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

4.1.5 Die Bauarbeiten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, dürfen grundsätzlich nur in den Tageszeiten (7.00 bis 20.00 Uhr) durchgeführt werden. In den Fällen, in denen solche Arbeiten in



den Zeiten von 6.00 bis 7.00 und von 20.00 bis 22.00 durchgeführt werden müssen, sind diese der Bezirksregierung Düsseldorf mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

## 4.2 Anlagen-/Betriebslärm

### 4.2.1 Immissionswerte

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten oder zu ändern und zu betreiben, dass die von der geänderten Gesamtanlage einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen unter Berücksichtigung der Vorbelastung an den nachfolgen aufgeführten maßgeblichen Immissionsorten (IO) die folgenden gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Immissionsort	IW tags	IW nachts
IO 1: Beckstättstraße 30	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 2: Wiehagenstraße 61	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 3: Wiehagenstraße 57	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 4: Beckstättstraße 27 B	50 dB(A)	35 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

### 4.2.2 Immissionsmessungen

Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 4.2.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten



Anlage nachweisen zu lassen. Hierzu zählen auch Teilbetriebnahmen, soweit diese Einfluss auf das Emissionsverhalten der Anlage haben können.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Messung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

#### 4.2.3 Immissionsmessbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung nach Nr. 4.2.2 einen Bericht entsprechend den geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 ([dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de](mailto:dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de)) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das ent-



sprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

Anlage 2

Seite 7 von 20

#### 4.2.4 Emissionswerte

Die in der Tabelle genannten schalltechnisch relevanten Aggregate dürfen im Betrieb die nachfolgend genannten, in der Schallimmissionsprognose der Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Bericht Nr. M160832/03 vom 28. März 2023 als notwendig erachteten Schalleistungspegel nicht überschreiten.

<b>Bezeichnung</b>	<b>LWA in dB(A)</b>
<u>Hauptkamin</u>	
Mündung – Kessel K12	85
Mündung – Kessel K13	85
<u>Kesselhaus</u>	
Abluftventilator 1 – Dach	60
Abluftventilator 2 – Dach	62
Abluftventilator 3 – Dach	63
Abluftventilator 4 – Dach	61
<u>Schaltraum</u>	
Abluftventilator 1	59
Abluftventilator 2	59
<u>Transformatoren</u>	
Transformator 1 (Lüftungsöffnungen)	54
Transformator 2 (Lüftungsöffnungen)	56
Transformator 3 (Lüftungsöffnungen)	55
<u>Abgassystem</u>	
Antrieb V1201	70
Antrieb V1301	67
<u>Heizwerk</u>	
sonstige Geräuschquellen	80
<u>Gasübergabestation (Neubau)</u>	
Zuluftöffnung mit Schalldämpfer	70
Abluftöffnung mit Schalldämpfer	70
<u>Druckluftstation</u>	
Abluftöffnungen Kompressoren, je Kompressor	80



Zuluftöffnung Druckluftcontainer (Südseite) mit Wetterschutzgitter und Zuluftjalousie	76
Zuluftventilator („Notlüfter“)	84
Rohrleitung von Druckluftstation zum Kesselhaus	77

Anlage 2

Seite 8 von 20

Die Sicherstellung der Einhaltung der v. g. Schallleistungspegel ist beispielsweise durch Garantievereinbarung mit der Herstellerfirma zu gewährleisten.

4.2.5 Eine Abweichung von den in Nebenbestimmung Nr. 4.2.4 festgelegten Schallleistungspegeln ist nur in Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde zulässig. Gegebenenfalls sind Kompensationsmaßnahmen an anderen Aggregaten zu prüfen.

4.2.6 Anlagenbezogener Lieferverkehr ist nur im Tagzeitraum zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig.

### 4.3 Luftverunreinigungen

#### 4.3.1 Emissionsbegrenzungen bei Einsatz von **Erdgas**:

4.3.1.1 Die Kessel 12 und 13 sind so zu betreiben, dass am jeweiligen Kamin (Quelle Q1-R12 und Q1-R13) bei allen Betriebszuständen kein **Tagesmittelwert** die folgenden Emissionsbegrenzungen überschreitet:

- a) Kohlenmonoxid.....50 mg/m<sup>3</sup>
- b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid  
angegeben als Stickstoffdioxid.....100 mg/m<sup>3</sup>
- c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,  
angegeben als Schwefeldioxid.....35 mg/m<sup>3</sup>

4.3.1.2 Die Kessel 12 und 13 sind so zu betreiben, dass am jeweiligen Kamin (Quelle Q1-R12 und Q1-R13) bei allen Betriebszuständen kein **Halbstundenmittelwert** die folgenden Emissionsbegrenzungen überschreitet:

- a) Kohlenmonoxid.....100 mg/m<sup>3</sup>
- b) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,  
angegeben als Stickstoffdioxid.....200 mg/m<sup>3</sup>
- c) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,  
angegeben als Schwefeldioxid.....70 mg/m<sup>3</sup>



4.3.1.3 Die Kessel 12 und 13 sind so zu betreiben, dass am jeweiligen Kamin (Quelle Q1-R12 und Q1-R13) bei allen Betriebszuständen kein **Jahresmittelwert** die folgende Emissionsbegrenzung überschreitet:

- a) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,  
angegeben als Stickstoffdioxid..... 100 mg/m<sup>3</sup>

4.3.1.4 Die Massenkonzentration der in Nr. 4.3.1.1 bis 4.3.1.3 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert.

#### 4.3.2 Emissionsbegrenzungen bei Einsatz von Heizöl EL:

4.3.2.1 Die Kessel 12 und 13 sind so zu betreiben, dass am jeweiligen Kamin (Quelle Q1-R12 und Q1-R13) bei allen Betriebszuständen kein **Tagesmittelwert** die folgenden Emissionsbegrenzungen überschreitet:

- a) Gesamtstaub..... 20 mg/m<sup>3</sup>  
b) Kohlenmonoxid..... 80 mg/m<sup>3</sup>  
c) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,  
angegeben als Stickstoffdioxid..... 145 mg/m<sup>3</sup>  
d) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,  
angegeben als Schwefeldioxid..... 200 mg/m<sup>3</sup>

4.3.2.2 Die Kessel 12 und 13 sind so zu betreiben, dass am jeweiligen Kamin (Quelle Q1-R12 und Q1-R13) bei allen Betriebszuständen kein **Halbstundenmittelwert** die folgenden Emissionsbegrenzungen überschreitet:

- a) Gesamtstaub..... 40 mg/m<sup>3</sup>  
b) Kohlenmonoxid..... 160 mg/m<sup>3</sup>  
c) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,  
angegeben als Stickstoffdioxid..... 290 mg/m<sup>3</sup>  
d) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,  
angegeben als Schwefeldioxid..... 400 mg/m<sup>3</sup>

4.3.2.3 Die Kessel 12 und 13 sind so zu betreiben, dass am jeweiligen Kamin (Quelle Q1-R12 und Q1-R13) bei allen Betriebszuständen



kein **Jahresmittelwert** die folgende Emissionsbegrenzung überschreitet:

Anlage 2

Seite 10 von 20

- a) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,  
angegeben als Schwefeldioxid..... 175 mg/m<sup>3</sup>

4.3.2.4 Die Massenkonzentration der in Nr. 4.3.2.1 bis 4.3.2.3 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert.

4.3.2.5 Der Betrieb der Kessel 12 und 13 ist bei Einsatz mit Heizöl EL auf eine maximale Last von 38 MW und eine Betriebszeit von 1.500 h/a begrenzt.

4.3.2.6 Die Betriebsstunden sind jährlich aufgeteilt nach Kessel und Brennstoff bis zum 31.03. des Folgejahres der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu übersenden.

#### 4.3.3 Kontinuierliche Messungen

4.3.3.1 Die Quellen Q1-R12 und Q1-R13 sind zur fortlaufenden Überwachung der Emissionen mit Messeinrichtungen auszurüsten, die die Werte für

- Gesamtstaub,
- Kohlenmonoxid,
- Stickstoffoxide,
- den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas,

sowie die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt, Wassergehalt und Druck entsprechend den Vorschriften der Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen kontinuierlich ermitteln, aufzeichnen und auswerten.

Abweichend vom v.g. ist die Ermittlung des Feuchtegehalt nicht notwendig, da das Abgas vor der Ermittlung der Massenkonzentrationen getrocknet wird.

4.3.3.2 Gemäß § 17 Abs. 4 der 13. BImSchV wird auf die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids verzichtet und die Bestimmung des Anteils durch Berechnung zugelassen. Es sind Nachweise



über den Anteil des Stickstoffdioxids bei der Kalibrierung zu führen und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2

Seite 11 von 20

- 4.3.3.3 Die Datenerfassung der kontinuierlichen Emissionsmessungen hat mit der Inbetriebnahme des geänderten Heizwerks Essen-Nord zu erfolgen.

Die fortlaufende Ermittlung, Aufzeichnung und Auswertung hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

- 4.3.3.4 Während des Betriebes ist aus den Messwerten für jede aufeinander folgende halbe Stunde jeweils der Halbstundenmittelwert zu bilden und auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden.

Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Anlage 4 der 13. BImSchV validierten Tagesmittelwertes nach den Nebenbestimmungen 4.3.1.1 und 4.3.2.1, Halbstundenmittelwertes nach den Nebenbestimmungen 4.3.1.2 und 4.3.2.2 und des Jahresmittelwertes nach den Nebenbestimmungen 4.3.1.3 und 4.3.2.3 den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert überschreitet.

- 4.3.3.5 Die Jahresmittelwerte nach den Nebenbestimmung 4.3.1.3 und 4.3.2.3 sind auf der Grundlage der nach Anlage 4 der 13. BImSchV validierten Halbstundenmittelwerte gemäß § 19 Abs. 2 der 13. BImSchV für jedes Kalenderjahr zu ermitteln und der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

- 4.3.3.6 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres sind Auswertungen zu erstellen, die innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der zuständigen Behörde vorzulegen sind. Die Messergebnisse sind zudem 5 Jahre lang aufzubewahren.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Berichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 ([dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de](mailto:dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de)) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Berichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf



Verlangen den Original-Bericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

#### 4.3.4 Einrichtung und Kalibrierung der Messeinrichtungen und Auswertesysteme

- 4.3.4.1 Die Messstellen sind entsprechend Ziffer 5.3.1 TA Luft nach den Vorgaben der DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung einzurichten.

Der Einbauort der Messgeräte ist unter Hinzuziehung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle unter Beachtung der vom Hersteller der Messeinrichtung mitgelieferten Einbauvorschriften vor Errichtung der zu überwachenden Anlage festzulegen.

Der ordnungsgemäße Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist von der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung ist der Bezirksregierung Düsseldorf vor Inbetriebnahme der Anlage zu übersenden.

- 4.3.4.2 Die Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen von der für den Umweltschutz zuständigen obersten Behörde im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) als geeignet bekannt gegeben worden sein ([www.qal1.de](http://www.qal1.de)).

- 4.3.4.3 Nach Erreichung des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des geänderten Heizwerks Essen-Nord sind die Mess- und Auswerteeinrichtungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen.

Die Kalibrierungen und Funktionsprüfungen sind nach der DIN EN 14181:2015 in Verbindung mit der VDI 3950 vorzunehmen.

Die Kalibrierungen sind im Abstand von drei Jahren und die Funktionsprüfungen sind jährlich zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierungen und der Prüfungen auf Funktionsfähigkeit sind der Überwachungsbehörde innerhalb von zwölf Wochen nach Kalibrierung und Prüfung vorzulegen.



- 4.3.4.4 Der Betreiber hat für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen zu sorgen.

Anlage 2

Seite 13 von 20

Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden

## 5. Arbeitsschutz

### 5.1 Auflagen zur Erlaubnis nach § 18 BetrSichV

- 5.1.1 Eine Kopie der Prüfbescheinigung über die Prüfung vor Inbetriebnahme durch die ZÜS ist dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Düsseldorf zuzusenden und am Betriebsort aufzubewahren.
- 5.1.2 Nach der Änderung dürfen die Heißwassererzeuger Kessel 12 und 13 nur wieder in Betrieb genommen werden, wenn sie hinsichtlich ihres Betriebes auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch eine zugelassene Überwachungsstelle geprüft worden sind.
- 5.1.3 Die gasführenden Leitungen und die Errichtung der Druckreduzierstation sind gemäß des DVGW-Regelwerkes bzw. gemäß der Druckgeräte-Richtlinie herzustellen. Entsprechende Bescheinigungen sind der zugelassenen Überwachungsstelle vor der Prüfung vor Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.
- 5.1.4 Die fertig verlegten Gasleitungen einschließlich der Armaturen und sonstigen Bauteile müssen sorgfältig gereinigt und nach den Regeln der Technik ab Übergabestelle bzw. Anschlussschieber der Gasversorgung auf Dichtheit geprüft werden. Die Dichtheitsprüfung ist mit Luft oder inertem Gas mit dem 1,1-fachen zulässigen Betriebsüberdruck durchzuführen. Über die Prüfung sind Bescheinigungen der zugelassenen Überwachungsstelle vorzulegen, aus denen das Prüfverfahren, das Druckmittel, die Höhe des Prüfdruckes und das Ergebnis der Prüfungen hervorgehen. Die Prüfungen hat derjenige zu bescheinigen, der die Prüfung durchgeführt hat, z. B. der Ersteller.
- 5.1.5 Es ist der zugelassenen Überwachungsstelle eine Bescheinigung des Erstellers der Feuerungsanlage darüber vorzulegen, dass die fertig verlegten Ölleitungen einschließlich der Armaturen und sonstiger Bauteile einer Dichtheitsprüfung und einer Festigkeitsprüfung unterzogen worden sind. Auf der Bescheinigung muss angegeben sein:



Das Prüfverfahren, das Druckmittel, die Höhe des Prüfüberdruckes und das Ergebnis der Prüfungen.

- 5.1.6 Nachweise über die fachgerechte und regelwerkskonforme Montage der neuen Mess- und Impulsleitungen der Heißwasserkessel sind der zugelassenen Überwachungsstelle vor der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 5.1.7 Das Verriegelungskonzept für die angepassten und erneuerten Kesselschutzkriterien und Brennersteuerung ist einer Vorprüfung durch die zugelassene Überwachungsstelle zu unterziehen.
- 5.1.8 Die elektrischen Einrichtungen der Begrenzer und der nachgeschalteten Stromkreise müssen der DIN VDE 0116 - Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen- entsprechen. Vom Anlagenhersteller ist der zugelassenen Überwachungsstelle eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der elektrischen Anlage vorzulegen.
- 5.1.9 Die Berechnung der neuen Vorbelüftungszeit und den dazugehörenden Vorbelüftungsablauf ist der zulässigen Überwachungsstelle rechtzeitig vor Prüfung vor Inbetriebnahme zuzustellen.
- 5.1.10 Vor Inbetriebnahme sind der zugelassenen Überwachungsstelle Unterlagen über die sicherheitstechnische Ausrüstung und deren Prüfung vorzulegen.
- 5.1.11 Die Einzelprüfung der Kombibrenner ist im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme durchzuführen.
- 5.1.12 Im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme ist die eventuelle Änderung der Bühnen, Podeste und Treppen hinsichtlich der Fluchtwege und Notbeleuchtung durch die zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.
- 5.1.13 Der Metallkörper der jeweiligen Kessel sowie elektrisch leitfähige Anlagenteile, die nicht zum Stromkreis gehören, sind entsprechend VDE 0100-Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V mit dem Potentialausgleichleiter zu verbinden.
- 5.1.14 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind die mit dem Prüfvermerk des Sachverständigen/der zugelassenen Überwachungsstelle versehenen Stromlaufpläne vorzulegen.



- 5.1.15 Die ordnungsgemäße Ausführung der Sicherheitsstromkreise nach EN 50156 (VDE 0116) ist durch den Sachverständigen für funktionale Sicherheit zu bescheinigen.
- 5.1.16 Das Bedienpersonal ist entsprechend den Änderungen zu informieren und zu schulen.
- 5.1.17 Die Betriebsanleitung ist entsprechend den Änderungen anzupassen.
- 5.1.18 Die fachgerechte Außerbetriebnahme und Demontage der heizölführenden Komponenten und der Propanzündgasleitungen ist der zugelassenen Überwachungsstelle nachzuweisen.
- 5.2 Auflage zum BImSchG-Antrag
- 5.2.1 Die Anforderungen, die sich aus dem Brandschutz- und dem Explosionsschutzkonzept ergeben, sind umzusetzen.
- 6. Vorbeugender Gewässerschutz**
- 6.1 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 7. Wasserwirtschaft**
- 7.1 Die Unternehmerin hat die Abwasseranlage und die dazugehörigen Einrichtungen entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Regeln der Technik und den Nebenbestimmungen und Hinweise zu diesem Bescheid zu errichten und zu betreiben. Alle abwasserführenden Systeme sind sachgemäß zu betreiben und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- 7.2 Abwasserbehandlung „Kompressorenkondensat“
- 7.2.1 Die Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung von Kompressorenkondensat, Typ AQUAMAT CF19, ist durch einen Fachbetrieb zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Die Dichtheit der Anlage vor Inbetriebnahme ist nachzuweisen. Der Nachweis ist der



Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54, Sachgebiet Industrieabwasser) vorzulegen (Übereinstimmungserklärung der einbauenden Firma gemäß Nr. 3.3 der abZ/aBG, Z -83.5-13).

- 7.2.2 Die Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung von Kompressorenkondensat, Typ AQUAMAT CF19, ist gemäß den Herstellerangaben durch sachkundig geschultes Personal zu betreiben und zu warten. Die Ergebnisse der wöchentlichen Kontrollen und halbjährlichen Wartungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 7.2.3 Die Reinigung der Abwasserbehandlungsanlage hat durch eine Fachfirma zu erfolgen. Abgeschiedene Leichtflüssigkeit (Öl) aus der Abwasseraufbereitungsanlage ist als Abfall zu sammeln und einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgungsnachweise sind mit zum Betriebstagebuch zu nehmen.

7.3 Betriebstagebuch (Abwasserbehandlungsanlage „Kompressorenkondensat“)

Die Unternehmerin hat jeweils ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere

- die Beschreibung der Anlage (u. a. Stammdatenblatt, Zulassungen des Herstellers, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Entwässerungsplan),
- die Ergebnisse der durchgeführten Eigenkontrollen und Wartungen,
- die Nachweise der fachgerechten Entsorgung der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit,
- alle besonderen Betriebszustände (z. B. Störungen, Mängel, Verstöße oder besondere Reinigungsarbeiten)
- und die sonstigen nach diesem Bescheid vorzunehmenden Eintragungen

zu vermerken sind.

Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54, Sachgebiet „Industrieabwasser“) bereitzuhalten und auf Aufforderung in Klarschrift vorzulegen. Die Unterlagen bzw. Eintragungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren.



#### 7.4 Betriebsanweisung (Abwasserbehandlungsanlage „Kompressor-kondensat“)

Anlage 2

Seite 17 von 20

Für den Betrieb, die Kontrolle und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlage ist jeweils eine Betriebsanweisung zu erstellen. Sie kann aus mehreren Teildokumenten bestehen. Diese sollen im Wesentlichen enthalten:

- Beschreibung der Anlage und der wesentlichen Funktionsabläufe,
- Zuständigkeiten,
- Darstellung der Bedienung der Anlage und ihrer Betriebsweisen inkl. Aufnahme von einzustellenden relevanten Betriebsparametern,
- Darstellung der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwassereinleitung durchzuführenden Wartungs- und Kontrollarbeiten,
- Erläuterung der Entleerungs- und Reinigungsarbeiten, Instandhaltung,
- Beschreibung der Maßnahmen zur Betriebsüberwachung,
- Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen,
- Regelungen zum Verhalten bei Betriebsstörungen und Schadensereignissen (Meldewege- und -verpflichtungen)
- und Festlegungen zur Führung des Betriebstagebuchs.

Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die Herstellerangaben der Anlage sowie die im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise zu berücksichtigen.

Die Angaben sind regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

Die Betriebsanweisung kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54, Sachgebiet „Industrieabwasser“) auf Anforderung vorzulegen.

Wesentliche Änderungen der Betriebsanweisung sind mit der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54, Sachgebiet „Industrieabwasser“) abzustimmen und vorzulegen.



7.5 Die Inbetriebnahme, die vom Regelbetrieb abweichende Außerbetriebnahme und die Stilllegung der Abwasserbehandlungsanlage sind der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54, Sachgebiet „Industrieabwasser“) unter der E-Mail- Adresse [Dez54.industrieabwasser@brd.nrw.de](mailto:Dez54.industrieabwasser@brd.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

#### 7.6 Mitteilungspflichten

Betriebsstörungen, die geeignet sind, Gefahren für die öffentliche Abwasseranlage, für Menschen oder Gewässer hervorzurufen, sind unverzüglich dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen und der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54, Sachgebiet „Industrieabwasser“) zu melden. Soweit möglich, sind Art und Umfang der in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schadstoffe anzugeben. Entsprechende Mitteilungen sind auch unter der E-Mail- Adresse [Dez54.industrieabwasser@brd.nrw.de](mailto:Dez54.industrieabwasser@brd.nrw.de) vorzulegen.

### 8. **Abfallwirtschaft**

8.1 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind der aktuelle Entsorgungsnachweis und die Annahmeerklärung des neuen Abfallentsorgungsbetriebs beizufügen.

8.2 Endet nach § 5 KrWG die Abfalleigenschaft eines im Genehmigungsverfahren als Abfall beschriebenen Stoffes oder Gemisches, so ist die zuständige Überwachungsbehörde hierüber formlos in Kenntnis zu setzen.

### 9. **Bodenschutz**

9.1 Gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers vorgesehen. Mit immissionsschutzrechtlicher Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist das Grundwasser unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von max. 1 Jahr, erstmalig und anschließend regelmäßig wiederkehrend mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen. Für den Boden erfolgt die Überwachung anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Gemäß dieser Vorgabe ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung



der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Eine lückenlose schriftliche Dokumentation dieser Begehungen, sowie Aufzeichnungen bodenrelevanter Emissionsereignisse müssen erstellt werden und jederzeit einsehbar sein. Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugestellt werden.

Die Festlegung von Überwachungsintervall und –umfang erfolgt nach Vorlage der Ergebnisse der erstmaligen Regelüberwachung des Grundwassers. Das Grundwasser ist mindestens mit insgesamt 3 Messstellen im Abstrom- und Anstrombereich der Anlage auf den relevant gefährlichen Stoff (rgS) „Heizöl EL“ durch ein qualifiziertes und akkreditiertes UmweltanalySELabor zu untersuchen. Bei Anwendung von Screening-Verfahren ist bei positivem Befund eine quantitative Einzelbestimmung durchzuführen. Weiterhin ist ein Grundwassergleichenplan zu erstellen, um die Fließrichtung zu kontrollieren.

Die Grundwasserbeprobung ist entsprechend dem Stand der Technik nach DVGW Arbeitsblatt 112 durchzuführen. Ein qualifiziertes Protokoll ist dem Untersuchungsbericht beizufügen.

Die Untersuchungsergebnisse, einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Düsseldorf in digitaler Form (PDF Datei), sowie als Excel-kompatible Datei zu übermitteln.

- 9.2 Der Beginn der Baumaßnahme ist der Unteren Bodenschutzbehörde (FB 59-4, Rathaus/Porscheplatz, 45121 Essen) spätestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Ansprechpartner ist Herr Bartels (Tel. 0201/88-59142, Fax: 0201/88- 59009, E-Mail: [michael.bartels@umweltamt.essen.de](mailto:michael.bartels@umweltamt.essen.de)).
- 9.3 Beim Auffinden von Bodenverunreinigungen (z. B. Bodenverfärbungen, Geruchsbelastungen) ist die UBB unverzüglich zu unterrichten. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Bodensanierung /-sicherung sind mit dieser abzustimmen.



9.4 Weitere Nebenbestimmungen hinsichtlich der Altlastenproblematik bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anlage 2  
Seite 20 von 20



## Anlage 3

### zum Genehmigungsbescheid

53.02-0516605-0001-G16-0031/23

### Hinweise

#### 1. Immissionsschutz

##### 1.1 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

##### 1.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

##### 1.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.



#### 1.4 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

#### 1.5 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).



## 2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Das geplante Bauvorhaben liegt möglicherweise im Einflussbereich des Bergbaus und im Bereich stillgelegter Grubenschächte. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Bergverwaltung, Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8, Goebenstr 25-27, 44135 Dortmund, oder an die zuständige Bergwerksgesellschaft.
- 2.2 Die Bauarbeiten sind sach- und fachgerecht nach den anerkannten Regeln der Baukunst auszuführen.
- 2.3 Den Beginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten müssen Sie der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitteilen (Baubeginnsanzeige). Gleichzeitig ist der Name der Bauleiterin oder des Bauleiters zu nennen. Einen Wechsel dieser Person während der Bauausführung müssen Sie der Bauaufsicht unverzüglich schriftlich mitteilen.

## 3. Arbeitsschutz

### Hinweise zur Erlaubnis

- 3.1 Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung den in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen
- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
  - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/ Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,
- zu berücksichtigen.
- 3.2 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu aktualisieren. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.
- Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgendes beinhalten:



- a. das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
  - b. die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
  - c. das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).
- 3.3 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2 Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).
- 3.4 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
- 3.5 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.
- 3.6 Die Maßgaben der Verbändevereinbarung Dampfkessel 001 2010-10 „Richtlinie Gefährdungsbeurteilung der Inbetriebsetzung“ und der Verbändevereinbarung Dampfkessel 002 2010-10 „Hinweise zu Testläufen im Rahmen der Inbetriebsetzung sowie Erprobungen des Betriebs von Dampfkesselanlagen“ sind zu berücksichtigen.
- 3.7 Das Brandschutzkonzept ist entsprechend den Änderungen anzupassen und umzusetzen.
- 3.8 Die Explosionsschutzdokumente sind entsprechend den Änderungen anzupassen und fortzuschreiben.

#### Hinweise zum BImSchG-Antrag

- 3.9 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.



- 3.10 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
- 3.11 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

Anlage 3

Seite 5 von 10

#### **4. Treibhausgas-Emissionshandel**

- 4.1 Die genehmigte Änderung ist in den Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Aktualisierung der Anlagenbeschreibung und der hiermit verbundenen Begleitdokumente des Überwachungsplans nach § 6 TEHG (z. B. Verfahrensfließbild).

Sofern eine Anlage eine kostenlose Zuteilung von Berechtigungen erhält, ist der Betreiber verpflichtet, jährlich über die Zuteilungsdaten zu berichten. Dafür ist das Einreichen eines Zuteilungsdatenberichtes jährlich bis zum 31.03. erforderlich.

#### **5. Gewässerschutz**

- 5.1 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der jeweiligen Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind (§ 14 Abs. 1 AwSV).



Auf der Grundlage dieser Abgrenzung ist den jeweiligen Anlagen eine Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 39 AwSV zuzuordnen.

- 5.2 Die Überwachungs- und Prüfpflichten der Anlagen ergeben sich anhand der jeweiligen Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 46 i.V.m. den Anlagen 5 und 6 der AwSV.
- 5.3 Prüfungen von Anlagen nach § 46 AwSV dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden (§ 47 Abs. 1 AwSV).
- 5.4 Bei Prüfungen nach § 46 AwSV festgestellte Mängel sind wie folgt abzustellen und zu beseitigen (§ 48 Abs. 1 und 2 AwSV):
- Bei geringfügigen Mängeln innerhalb von sechs Wochen (soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb),
  - Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln unverzüglich

Bei einem gefährlichen Mangel ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

- 5.5 Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweilige Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben
- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
  - zu den eingesetzten Stoffen,
  - zur Bauart und den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
  - zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
  - zur Löschwasserrückhaltung und
  - zur Standsicherheit.

- 5.6 Es ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Einhaltung der



Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen (§ 44 Abs. 1 AwSV).

Anlage 3

Seite 7 von 10

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein (§ 44 Abs. 2 und 3 AwSV).

Ausnahmen ergeben sich aus § 44 Abs. 4 AwSV.

- 5.7 Arbeiten an bestimmten Anlagen einschließlich der ihnen zugehörigen Anlagenteile (Errichten, Innenreinigung, Instandsetzung, Stilllegung) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV vorgenommen werden (§ 45 Abs. 1 und 2 AwSV)-
- 5.8 Die Errichtung sowie die wesentliche Änderung -einschließlich Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe der Anlage führen- einer Anlage, die nach § 46 Absatz 2 oder 3 prüfpflichtig ist, ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 AwSV).

Ausnahmen von der Anzeigepflicht ergeben sich aus § 40 Abs. 3 AwSV.

- 5.9 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (§ 63 Abs. 1 WHG). Ausnahmen nach § 63 Abs. 2 und 3 WHG sowie § 41 AwSV bleiben hiervon unberührt.
- 5.10 Auf den § 24 Abs. 2 der AwSV wird hingewiesen. – Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen



ist. – Im Fall einer Meldung an die zuständige Behörde ist die Anzeige unverzüglich fernmündlich und per E-Mail bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, zu erstatten.

- 5.11 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a, 12 WHG, § 65 AwSV) wird hingewiesen. - Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## 6. Wasserwirtschaft

- 6.1 Sofern im Rahmen der Errichtung RCL-Material auf dem Grundstück eingebaut werden soll, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Dezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf einzuholen.

### Wasseraufbereitungs- / Entionisierungs- / Enthärtungsanlage

- 6.2 Die Einleitbedingungen der Entwässerungssatzung der Stadt Essen sind bei der Einleitung des Regenerationsabwassers der Enthärtungsanlage / Entionisierungsanlage, bei der Einleitung des anfallenden Abwassers bei der Anlagen- und Kesselentleerung und der Einleitung des anfallenden mineralölhaltigen Abwassers zu beachten.
- 6.3 Die Genehmigung wird unbeschadet den Anforderungen nach der Entwässerungssatzung der Stadt Essen erteilt. Die dort genannten Anforderungen, insbesondere hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwangs und der dort vorgegebenen Einleitungsanforderungen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

### Sonstige betriebliche Abwässer

- 6.4 Bei der Kessel- und Anlagenentleerung ist darauf zu achten, dass die anfallenden Kesselabwässer dem Mischwasserbecken (10 m<sup>3</sup>) diskontinuierlich zugeführt werden, damit gewährleistet werden kann, dass das Abwasser vor Einleitung in die öffentliche Mischwasserkanalisation auf eine Temperatur von 35 °C runtergekühlt wird.



## 7. Bodenschutz

7.1 Das Grundstück ist im Kataster über Altlasten und Flächen mit Bodenbelastungsverdacht der Stadt Essen unter der Katasternummer 50/1.02 erfasst. Es handelt sich hierbei um einen Teilbereich der ehemaligen Zeche und Kokerei Emil-Emscher.

7.2 Gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen verpflichtet, Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund zusätzlich auch auf Bauherrinnen oder Bauherren.

Der Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht stellt gemäß § 20 Landesbodenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

## 8. Abfallwirtschaft

8.1 Aushubmaterial, das keiner Wiederverwertung zugeführt werden kann, ist einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage (z. B. Deponie) zuzuführen. Hierbei ist die jeweilige Satzung über die Abfallentsorgung zu berücksichtigen.

8.2 Auf die Untersuchungspflichten zur grundlegenden Charakterisierung des Abfalls durch den Abfallerzeuger nach § 8 Abs. 3 DepVO wird hingewiesen.

8.3 Falls Boden im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Anlagen Grundstück umgelagert wird, ist § 12 BBodSchV einschlägig. Auf die Ausnahmeregelungen bei Baumaßnahmen wird hingewiesen (§ 12 Abs. 2 BBodSchV). Regelungen hierzu sind mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen und der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.

## 9. Landschafts- und Naturschutz

9.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten



gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)

bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.

Sofern sich im Verlauf der Bauausführung Hinweise auf das Vorkommen von europäisch geschützten Arten ergeben, hat der Bauherr/die Bauherrin alle Handlungen zu unterlassen, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote führen. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

Bei der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde kann ausnahmsweise eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt werden, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.